

**Universitätssportverein der Technischen Universität Dresden e. V. (USV TU Dresden e. V.)**

**Abteilung Tennis**

# **ABTEILUNGSORDNUNG**

## **§ 1**

### **Name**

- (1) Die im USV TU Dresden e. V. vertretene Abteilung für die Tennissportler führt den Namen Abteilung Tennis.
- (2) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.
- (3) Die Abteilung ist über den USV TU Dresden e. V. Mitglied im Sächsischen Tennis Verband e.V.

## **§ 2**

### **Zweck der Abteilung**

Entsprechend der Satzung des USV TU Dresden e. V. bietet die Abteilung Tennis allen interessierten Sportfreunden, unter anderem auch den Studenten und Mitarbeitern der Technischen Universität Dresden sowie den Bürgern und Gästen der Stadt Dresden, Gelegenheit zum aktiven Sporttreiben in der Sportart Tennis.

## **§ 3**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 2 der Satzung des USV TU Dresden e. V.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Tennis setzt die Mitgliedschaft im USV TU Dresden e. V. voraus.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung des USV TU Dresden e. V.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. den Vereinsbeitrag sowie ggf. die Aufnahmegebühren bzw. Umlagen zu entrichten.
- (2) Die Abteilung kann gemäß § 4 der Satzung des USV TU Dresden e. V. in Verbindung mit der Beitragsordnung des USV TU Dresden e. V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Abteilungsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese sind ebenfalls von den Mitgliedern zu entrichten.
- (3) Die Abteilungsleitung kann in begründeten Fällen Abteilungsbeiträge zeitlich befristet ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des USV TU Dresden e. V., die Abteilungsordnung und die sonstigen Vorschriften der Abteilung Tennis sowie die Beschlüsse der Abteilungsleitung bindend.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen.
- (3) Bei der Benutzung von Sportstätten sind die Vorschriften des USV TU Dresden e. V. und der Abteilung Tennis sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Sportstättenpersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen sowie sonstigen Vorschriften der Verbände, denen der USV TU Dresden e. V. sowie die Abteilung Tennis angehören, zu beachten und einzuhalten.

## **§ 6 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung Tennis sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Tennis. Sie findet in der Regel jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt persönlich per Brief bzw. E-Mail-Benachrichtigung und per Bekanntmachung über den Internetauftritt der Abteilung. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen. Anträge zur Tagesordnung sind noch bis zu 3 Wochen vor dem Versammlungstermin möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mind. 10 % der zum 01.01.ausgewiesenen Mitgliederzahl anwesend sind.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahl der Abteilungsleitung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht abgestimmt werden, Ausnahmen gelten für Dringlichkeitsanträge. Diese dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge zugelassen werden, die den objektiven Umständen nach nicht fristgemäß gestellt werden konnten.
- (7) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Abteilungsleitung. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Ein Mitglied der Abteilungsleitung bleibt solange im Amt, bis ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Abteilungsleitung können nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Verlust der Fähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, durch die Mitgliederversammlung aberufen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Finanzwartes
  - c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
    - an die Mitgliederversammlung, zum Beispiel:
      - Festsetzung des Abteilungsbeitrages sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen

- Veränderungen der Abteilungsordnung
  - Auflösung der Abteilung
  - an die Delegiertenkonferenz, zum Beispiel:
    - Veränderungen des Vereinsbeitrages sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen
    - Veränderungen der Satzung oder der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.
  - d) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
  - e) Wahl der Delegierten für die Delegiertenkonferenz des USV TU Dresden e. V. und weiterer Ausschüsse.
- (9) Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
- a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
  - b) die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter,
- stellvertretendem Abteilungsleiter,
- und bis zu 5 weiteren Leitungsmitgliedern

Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgabenbereiche geeignete Mitglieder zur Mitarbeit berufen.

- (2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung ist nach Absatz 5 der Arbeitsordnung des USV TU Dresden e. V. zuständig für:
- die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
  - die Verwaltung und Abrechnung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds
  - die Beantragung von Fördergeldern im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle
  - Gewinnung von Sponsoren in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Präsidium
  - die Kontrolle des Mitgliederstandes der Abteilung und Mitwirkung bei der Durchsetzung der Beitragsdisziplin
  - die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilungen sowie
  - Ehrungsvorschläge gemäß Ehrenordnung des Vereins
  - die Abstimmung mit der Geschäftsstelle bzw. dem geschäftsführenden Präsidium bezüglich der Durchführung hochklassiger Veranstaltungen, Kauf von Sportmaterial und -geräten und dem Abschluss von Sponsoren- und Werbeverträgen.

Die Abteilungsleitung ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder durch sonstige Vorschriften geregelt sind. Die Abteilungsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen, Richtlinien oder sonstige Vorschriften beschließen. Diese dürfen dem Sinn und Zweck der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V. nicht widersprechen und sind – sofern erforderlich – dem geschäftsführenden Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

- b) Das geschäftsführende Präsidium ist auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle der Sitzungen der Abteilungsleitung sind auf Verlangen dem geschäftsführenden Präsidium zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Der Abteilungsleiter kann die Aufgabe des Sitzungsleiters auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung übertragen. Die Abteilungsleitung tritt in regelmäßigen Abständen zusammen bzw. wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder aber auf Verlangen der Mitglieder der Abteilung.
- (4) Die Abteilungsleitungsversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Des Weiteren sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen.
- (5) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Der Antrag der Abteilungsleitung zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Abteilung bedarf der Einstimmigkeit. Der Ausschluss ist von der Abteilungsleitung beim geschäftsführenden Präsidium zu beantragen. Das Ausschlussverfahren obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.

## **§ 9**

### **Sinngemäße Anwendung der Satzung und der Ordnungen des USV TU Dresden e. V.**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des USV TU Dresden e. V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist das geschäftsführende Präsidium zu befragen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung der Abteilung Tennis wurde von der Mitgliederversammlung am 9. April 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung der Sektion Tennis tritt gleichzeitig außer Kraft.